

Matthias Pulte / Josef Ruthig (Hg.)

Assistierter Suizid

Ethische Fragen und rechtliche
Entwicklungen angesichts fortschreitend
pluralisierender Lebenswelten

10 **MAINZER BEITRÄGE** ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Matthias Pulte /
Josef Ruthig (Hg.)

Assistierter Suizid

Ethische Fragen und rechtliche
Entwicklungen angesichts fortschreitend
pluralisierender Lebenswelten

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

© 2022 Echter Verlag GmbH, Würzburg
www.echter.de

Umschlag

Crossmediabureau

Druck und Bindung

Pressel, Remshalden

ISBN

978-3-429-05668-1

978-3-429-05175-4 (PDF)



Klimaneutral
Produktion

ClimatePartner.com/11490-1412-1001



Inhalt

Vorwort der Herausgeber 7

JOSEF RUTHIG

Assistierter Suizid - Grundrechtliche Wertungen und
die Kompetenzen von BVerfG und Gesetzgeber..... 11

DAGMAR HOFMANN

Du sollst (dich) nicht töten! Die antiken Wurzeln
des christlichen Suizidverbots und seiner Ausnahmen..... 39

ULRICH VOLP

Die Macht der Athymie und der Sinn des Leidens:
Kirchenväter und Suizidwunsch 65

MATTHIAS PULTE

Suizid und Suizidassistenz: Heute noch ein
kirchen- und staatskirchenrechtliches Problem?..... 73

FRANZ-JOSEF BORMANN

Suizid und Suizidassistenz - Überlegungen
aus katholisch-theologischer Perspektive..... 117

MICHAEL ROTH

"Genau hinsehen"

Assistierter Suizid als Thema einer seelsorgerlichen Ethik 133

JULIA ADAMS

(Un)natürliches Sterben? Zwischen kirchenrechtlicher

Auslegung und theologischer Positionierung..... 153

CATHRIN KIPFSTUHL

Hilfe im Sterben oder Hilfe beim Sterben -

Positionen der katholischen und evangelischen Kirche

zum BVerfG-Urteil vom 26.02.2020 173

ULRIKE PEISKER

Der assistierte Suizid als Beziehungsabbruch.

Verortung zwischenmenschlicher Schuld in

einem aktuellen Problemfeld 187

JOSUA ZIMMERMANN / RUBEN ZIMMERMANN

"Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit" (FVNF) -

Ein Sonderfall des assistierten Suizids?

Begleitung des "Sterbefastens": Rechtliche Beurteilung

und ethisch-diakonische Implikationen 211

DAVID BORGARDTS

"... aber er nahm's nicht." Die palliative Sedierung -

Eine religionsphilosophische Annäherung 257

Autorinnen und Autoren 283

VORWORT

Im ersten Halbjahr des Jahres 2020 haben sich Einrichtungen der beiden theologischen Fakultäten im Fachbereich 01 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Frage des assistierten Suizids, bzw. des selbstbestimmten Sterbens interdisziplinär im Rahmen von zwei Symposien befasst. Wegen der Coronapandemie haben diese beiden Symposien digital stattgefunden. Insbesondere aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Suizidassistentz vom 26. Februar 2020¹ und der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion in den Medien, haben diese beiden Symposien auch eine breite Zuhörerschaft online erreichen können. Den Veranstaltenden war es in beiden Fällen wichtig, von vorneherein durch die interdisziplinäre Ausrichtung der Vorträge, eine möglichst facettenreiche Darstellung des Gesamtproblems und der unterschiedlichen Lösungsansätze aus den Perspektiven von Theologie, Geschichte und Recht vorzustellen. Ebenso wie die beiden Symposien ist auch dieser Band darauf angelegt, einen Beitrag zur weiteren Debatte dieser wichtigen und höchst komplexen Frage zu leisten.

Das Symposium des Zentrums für interdisziplinäre Studien zu Religion und Recht (ZiRR), eine Einrichtung der Fachbereiche 01 und 03, fragte ganz direkt nach den ethischen Fragen und rechtlichen Entwicklungen zum assistierten Suizid angesichts stets fortschreitender Pluralisierung in unseren Lebenswelten. In diesem Rahmen stellte der evangelische Ethiker, Michael Roth, eine medizinethische Perspektive aus evangelischer Sicht vor. Daran schloss der Tübinger katholische Moraltheologe, Franz-Josef Bormann, an und diskutierte eine katholisch-theologische Perspektive zu Suizid und Suizidassistentz auf der Basis der Äußerungen des kirchlichen Lehramtes. Der Mainzer Jurist, Josef Ruthig, präsentierte einen Beitrag über die

¹ BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15, online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html.

grundrechtlichen Wertungen und Kompetenzen von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber zu diesem komplexen Sachverhalt. Daran knüpfte sich eine Diskussion der Frage an, ob Suizide und Suizidassistenten heute noch ein kirchen- und staatskirchenrechtliches Problem darstellen. Dieser Frage ist Matthias Pulte mit einem tieferen Blick in die kirchliche Rechtsgeschichte nachgegangen.

Das Symposium des Arbeitskreises Ethik in Antike und Christentum (e/ac) der Evangelisch-Theologischen Fakultät, fragte danach, ob es ein selbstbestimmtes Sterben geben kann und richtete seinen Blick auf die sozialen Dimensionen von Sterben und Suizid in Antike und Christentum. Dagmar Hofmann, Historikerin aus Köln, beleuchtete die antiken Wurzeln des christlichen Suizidverbots und seiner Ausnahmen. Aus der Perspektive der alten Kirchengeschichte wandte sich Ulrich Volp dem Thema zu: die Macht der Athymie und der Sinn des Leidens im Lichte der Aussagen von Kirchenvätern zum Suizidwunsch. Weitere biblische und ethische Impulse von Ruben Zimmermann und Michael Roth bereicherten diese Veranstaltung.

An beide Veranstaltungen schlossen sich rege Debatten an. Daher haben sich die Herausgeber dieses Bandes dazu entschlossen, den Kreis der Beiträge zu diesem Buch zu erweitern, um dem Spektrum der Debatten Raum zu geben. So fragt Julia Adams nach der kirchenrechtlichen Auslegung und theologischen Positionierung der Begriffe vom (un)natürlichen Sterben. David Borgardts befasst sich mit dem Sonderproblem der palliativen Sedierung im Rahmen einer religionsphilosophischen Annäherung. Cathrin Kipfstuhl beleuchtet die Positionen der katholischen und evangelischen Kirche zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020. Aus ethischer Perspektive diskutiert Ulrike Peisker den assistierten Suizid als Beziehungsabbruch und unternimmt dazu eine Verortung zwischenmenschlicher Schuld in diesem aktuellen Problemfeld. Der Würzburger Jurist, Josua Zimmermann, und der Mainzer Alttestamentler, Ruben Zimmermann, legen einen gemeinsamen Beitrag zu einem Thema vor, das zum weiteren Diskussionsfeld des assistierten Suizids gehört, nämlich der freiwillige Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit. Handelt es sich dabei um einen Sonderfall des assistierten Suizids?

Die beiden Autoren Betrachten aus juristischer und diakonischer Perspektive den Problemkreis der Begleitung des sog. Sterbefastens.

Die Vielfalt der Beiträge dieses Bandes zeigt die ungeheure Mehrdimensionalität und Komplexität des Themenfeldes Assistierter Suizid. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 beleuchtet dabei tatsächlich nur eine einzige Dimension dieses schwierigen Themas, zu dem sich im Kern jeder Mensch zu irgendeinem Zeitpunkt in seinem Leben verhalten muss. Daher ist es wichtig, sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit allen damit zusammenhängenden Fragen zu befassen, damit im Einzelfall verantwortete Entscheidungen getroffen und die Betroffenen, ebenso wie ihre Angehörigen, in solchen Krisensituationen kompetent und adressatenorientiert beraten werden können. Der vorgelegte Band zeigt, dass es in dieser schwierigen Frage nicht nur die eine Antwort gibt, sondern, dass sich, je nach Zugang, ganz unterschiedliche Kriterien zur Beurteilung ergeben können. Diese Spannung mussten die beiden Symposien aushalten. Diese Spannung muss auch dieses Buch aushalten. Diese Spannung muten wir auch den verehrten Leserinnen und Lesern zu.

Bei der Zusammenstellung der Beiträge hat sich die Redaktion um ein einheitliches Layout, insbesondere in der Zitation bemüht. Das stieß allerdings auf Grenzen, bei denen die unterschiedlichen Fachkulturen der Berücksichtigung bedurft haben, ein Aspekt, der bei allen interdisziplinären Projekten zu berücksichtigen ist. Darunter hat aber die Eindeutigkeit der Nachweise nicht gelitten.

Dieses Buch hätte nicht erscheinen können, ohne die Bereitschaft der Autorinnen und Autoren ihre Überlegungen in das enge Konzept eines Sammelbands einzufügen. Dafür danken die Herausgeber sehr herzlich. An der redaktionellen Gestaltung dieses Buches haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für interdisziplinäre Studien zur Religion und Recht entscheidenden Anteil. Daher danken die Herausgeber auch Ihnen an dieser Stelle von Herzen. Die Redaktion wurde betreut von: Mag. theol. Julia Adams M.A., Dipl. theol. Lic. iur. can. Birgitt Hermanns, Cathrin Kipfstuhl M.Ed., und den

beiden wissenschaftlichen Hilfskräften Christina Fernandez Thomas B.Ed. und Lukas Walther.

Das Buch erscheint mit der finanziellen Unterstützung des Zentrums für interdisziplinäre Studien zu Religion und Recht (ZiRR) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Mainz, im Dezember 2021

Matthias Pulte

Josef Ruthig

ASSISTIERTER SUIZID – GRUNDRECHTLICHE WERTUNGEN UND DIE KOMPETENZFRAGE

Der Umgang mit dem Tod, erst recht mit dem Thema Suizid und „Sterbehilfe“ gehört zu den gesellschaftlichen Tabuthemen. In Deutschland sterben jedes Jahr mehr Menschen durch Suizid als durch Verkehrsunfälle, Drogenmissbrauch und AIDS zusammen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Tabu in seiner Entscheidung aus dem vergangenen Jahr gebrochen.¹ In einer sehr kontrovers diskutierten Entscheidung hat das Gericht nicht nur das Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe in § 217 StGB für verfassungswidrig erklärt, sondern – entgegen der bisher herrschenden Auffassung im Verfassungsrecht – ganz grundsätzlich ein umfassendes „Recht auf Suizid“ postuliert, das auch einen Anspruch auf Assistenz umfasse. Die Entscheidung löste eine heftige und selbst innerhalb der Kirchen kontroverse Diskussion aus. Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode wurden zwei parlamentarische Gesetzentwürfe vorgelegt, mit denen sich der Bundestag dem Thema Sterbehilfe erneut zugewandt hat²; erwartungsgemäß wird es aber erst im neuen Bundestag zu möglichen Gesetzesinitiativen kommen. Im Folgenden sollen

¹ BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u. a. = BVerfGE 153, 182, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 13 (2020), 905-921. Soweit bei Zitaten im Text auf Randnummern (Rn.) Bezug genommen wird, beziehen sie sich auf diese Entscheidung. Zu dieser die ausführlicheren juristischen Stellungnahmen von Boehme-Neßler, Volker, Das Grundrecht auf Suizid, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 14 (2020), 1012-1015; Lindner, Franz Josef, Verfassungswidrigkeit des Verbotes aktiver Sterbehilfe?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ) 9 (2020), 505-508; Rixen, Stephan, Suizidale Freiheit?, in: Bayrische Verwaltungsblätter (BayVBl) 12 (2020), 397-403; Schöch, Heinz, Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben – Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 zur Förderung der Selbsttötung für den Gesetzgeber, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 167 (2020), 423-433.

² Vgl. dazu den vor allem von Abgeordneten von SPD und FDP (einschließlich des neuen Bundesgesundheitsministers Lauterbach) unterstützten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe, BT-Drucks. 19/28691, sowie den alternativen

zunächst die verfassungsrechtlichen Kernthesen des BVerfG zusammengefasst und gewürdigt werden, um auf dieser Grundlage in einem zweiten Schritt die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten auszuloten.

I. JURISTISCHE ANNÄHERUNGEN

1. DIE ENTSCHEIDUNG(EN) DES BVERFG UND IHR KONTEXT

Schnell berichtet ist der Sachverhalt der Entscheidung vom Februar 2020. Es handelte sich um sog. Rechtssatzverfassungsbeschwerden unmittelbar gegen § 217 StGB, das Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenten. Beschwerdeführend waren Sterbehilfvereine und deren Mitglieder sowie Ärzte und Rechtsanwälte, aber auch einige schwer erkrankte Personen, die angaben, ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden zu wollen.³ Gegenstand der Prüfung war damit allein die Verfassungsmäßigkeit des

Vorschlag der Abgeordneten Künast, Renate / Keul, Katja (Bündnis90/die Grünen), siehe online: https://www.renate-kuenast.de/images/Gesetzesentwurf_Sterbehilfe_Stand_24032021_final.pdf, Zugriff am 15.12.2021. Zusätzlich zwei weitere Gesetzgebungsvorschläge, vgl. ausführlich zu den Vorschlägen Neumann, Jaqueline, Vier Gesetzesentwürfe zur Neuregelung der Suizidhilfe – eine Bewertung, in: Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ) 14 (2021), 385-390. Dazu kamen ein „Diskussionsentwurf“ des (früheren) Bundesgesundheitsministeriums, vgl. Bundesgesundheitsministerium, Diskussionsentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung, siehe online: www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Suizidhilfe_Gesetz_Arbeitsentwurf.pdf, Zugriff am 15.12.2021.

³ Die Anforderungen an eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde und die Unzulässigkeit von Verfassungsbeschwerden ausländischer Sterbehilfvereine (dazu ausführlich Rn. 181 ff. – insoweit nicht abgedruckt in der NJW) spielen für die folgende Prüfung keine Rolle.

§ 217 StGB, also der Regelung, die der Bundestag im Dezember 2015 mit dem Ziel eingeführt hatte, „die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid) zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern“.⁴ Im Vorfeld der Entscheidung wurde diese Vorschrift vor allem strafrechtlich und kriminalpolitisch kritisiert, die Mehrheit der Strafrechtsautoren hielten sie in der Tat auch für verfassungswidrig.⁵ Verfassungsrechtler hatten jedoch kein so eindeutiges Verdikt des Gerichts erwartet. Vorausgegangen war eine intensive strafrechtliche Diskussion um Patientenverfügungen, deren Wirksamkeit und die Auswirkungen auf die Strafbarkeit von Ärzten vor dem Hintergrund des § 216 StGB.⁶ Nach dieser Vorschrift ist eine Tötung auf Verlangen⁷ strafbar, während die Beihilfe zu einer Selbsttötung mangels Haupttat straffrechtlich irrelevant ist. Genau diesen Grundsatz hatte der Gesetzgeber nach intensiven parlamentarischen Debatten⁸ mit dem Verbot der „geschäftsmäßigen Beihilfe“ in § 217 StGB durchbrechen wollen; Geschäftsmäßigkeit wurde dabei weit definiert als dauerhafter Bestandteil der (nicht notwendigerweise beruflichen) Tätigkeit, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht. Ziel der Regelung war es, die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid) zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern. Mit diesem Anliegen ist der Gesetzgeber vor dem BVerfG gescheitert. Die Folgen der Entscheidung in anderem Kontext müssen erst noch geklärt werden. In

⁴ BT-Drs 18/5373, 2.

⁵ Zusammenfassend zu dieser Kritik: Brunhöber, Beatrice, § 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 217 Rn. 31 ff. Ausführliche Nachweise zum Meinungsstand bei Schöch, Recht auf selbstbestimmtes Sterben (Anm. 1), 423.

⁶ Die Eckpunkte der strafrechtlichen Diskussion markieren zwei Entscheidungen des BGH. Nachdem er zunächst in BGH, in: NJW 40 (2010), 2963-2968 (Urteil vom 25.06.2010 – 2 StR 454/09) die grundsätzliche Wirksamkeit einer Patientenverfügung nach § 1901 BGB anerkannt hatte, wurden in BGH, in: NJW 42 (2019), 3092-3096 (Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 132/18) die Grenzen der Strafbarkeit von Ärzten ausgelotet.

⁷ Keine strafbare Tötung auf Verlangen liegt nach der Rechtsprechung allerdings vor, wenn eine Behandlung entsprechend dem Patientenwillen durch Unterlassen weiterer lebenserhaltender Maßnahmen oder auch aktive lebensbeendende Maßnahmen abgebrochen wird.

⁸ s. BT-Plenarprot. 18/134 v. 06.11.2015, 13065 f.

jedem Fall wurde zugleich die Frage aufgeworfen, inwieweit angesichts des „Grundrechts auf Suizid“ auch die Regelung des § 216 StGB als verfassungswidrig zu qualifizieren ist.⁹ In der Praxis ist die strafrechtsdogmatisch klare Unterscheidung zwischen der (strafbaren) Tötung auf Verlangen und der (nunmehr wieder insgesamt straffreien) Hilfe zur Selbsttötung alles andere als einfach. Das BVerfG selbst hatte diese eigentlich naheliegende Frage bei seinen grundrechtlichen Überlegungen nicht einmal erwähnt. Zu den sogar schon bei ihm anhängigen betäubungs- bzw. arzneimittelrechtlichen Fragen stellte es lediglich fest, dass „möglicherweise“ eine Anpassung dieser Vorschriften erforderlich sei.¹⁰

2. FOLGEENTSCHEIDUNGEN

In der Zwischenzeit hatte das BVerfG Gelegenheit, sich in zwei weiteren Entscheidungen mit Fragen des Suizids zu beschäftigen, genauer mit der Frage der Verordnung von Natrium Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung bzw. der Verfassungsmäßigkeit der einer solchen Verschreibung entgegenstehenden Rechtsvorschriften des BtMG. Beide Gelegenheiten ließ es allerdings verstreichen. In einem ersten Beschluss¹¹ zog es formaljuristisch die prozessrechtlichen Konsequenzen aus der Senatsentscheidung zu § 217 StGB für weitere, bereits anhängige Vorlageverfahren. Diese Vorlagen zur Verfassungsmäßigkeit von § 5 I Nr. 6 BtMG waren unzulässig geworden, da sie in ihrer Begründung zentral auf die gesetzliche Regelung in § 217 StGB Bezug nahmen; da diese zentralen Begründungsstränge gegenstandslos geworden waren, hielt das BVerfG die Richtervorlagen aus Köln für insgesamt nicht mehr hinreichend begründet. In der

⁹ Zu dieser Diskussion Lindner, Verfassungswidrigkeit (Anm. 1), NSTZ 9 (2020), 505-508 m. w. Nachw.

¹⁰ Dazu näher Schnorr, Timm, Zur Strafbarkeit von Ärzten nach dem BtMG und AMG im Rahmen der Sterbehilfe, in: NSTZ 2 (2021), 76-78.

¹¹ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 20.5.2020 – 1 BvL 2/20, siehe online: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/1k20200520_1bvl000220.html, Zugriff am 06.01.2022.

Sache deutete die Kammer lediglich an, angesichts des Entfallens von § 217 StGB stelle sich „die Frage nach der Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Sterbehilfe anstelle einer Erlaubnis zum Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung (...) heute anders“ (Rn. 15). Welche Auswirkungen dies haben könnte, blieb offen. Auch im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens entschied es diese Fragen nicht, sondern ließ auch diese Verfassungsbeschwerde bereits in der Zulässigkeit scheitern. Eine Verfassungsbeschwerde sei

„erst zulässig, wenn der Beschwerdeführer versucht hat, durch aktive Suche nach suizidhilfebereiten Personen im Inland, durch Bemühungen um eine ärztliche Verschreibung des gewünschten Wirkstoffs oder auf anderem geeigneten Weg sein anerkanntes Recht konkret zu verfolgen“.¹²

In der Sache entschied es durch Senatsbeschluss zur Wirksamkeit einer Patientenverfügung. Eine Zwangsbehandlung kann nicht mit staatlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 und 2 GG gegenüber einem untergebrachten Betroffenen gerechtfertigt werden, wenn er die beabsichtigte Behandlung im Zustand der Einsichtsfähigkeit durch eine Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen habe:

„Die wirksame Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung zieht der Schutzpflicht des Staates enge Grenzen. Die persönliche Autonomie ist, wenn es allein um den Schutz eigener Rechte des Betr. geht, nicht nur ein Abwägungsbelang, sondern lässt die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit des Betr. entfallen, die Voraussetzung für das Eingreifen der staatlichen Schutzpflicht ist.“¹³

¹² BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 10.12.2020 – 1 BvR 1837/19, in: NJW 15 (2021), 1086 f.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 8.6.2021 – 2 BvR 1866/17, 2 BvR 1314/18, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechung-Report (NSTZ-RR) 11 (2021), 356-360.

3. RECHTSPOLITISCHE UND RECHTSDOGMATISCHE FRAGEN

Die hinreichend bekannte und teilweise vernichtende Kritik an der Entscheidung betraf die ethischen Prämissen der Entscheidung zu einem „Grundrecht auf Suizid“. Zu ersten Stellungnahmen in der Tagespresse kamen grundlegende ethische und philosophische Argumente.¹⁴ Aber auch eine solche Kritik ist ihrerseits methodisch angreifbar. Gerade diese ethischen Wertvorstellungen, auf die sich die Kritiker berufen, sind in der Erosion betroffen, mit Auswirkungen auch auf das Verfassungsrecht. Es ist offensichtlich, dass die staatliche Rechtsordnung dem ethischen Wertepluralismus in unserer Gesellschaft Rechnung tragen muss und auch schon deswegen trägt, weil der Wandel solcher Anschauungen sich auch in gewandelten Mehrheiten im Parlament manifestiert. In einer Demokratie sind parlamentarische Mehrheiten jedenfalls das tragfähigste Fundament für die Feststellung gemeinsamer Moral- oder Wertvorstellungen der Gesellschaft, deren repräsentatives Spiegelbild das Parlament nun einmal grundsätzlich ist. Aber hat das BVerfG hier tatsächlich in einem „Meilenstein bezüglich des Vorrangs der Grundrechte gegenüber staatlicher und moralischer Bevormundung“¹⁵ dem „Primat des Verfassungsrechts vor Religion, Moral und Ethik“¹⁶ zur Durchsetzung verholfen? Auch diese Argumentation beruht letztlich auf einem werthebezogenen Argumentationsmuster, indem es gerade umgekehrt die Wertfreiheit eines insoweit formal verstandenen Freiheitsbegriffes betont und zugleich die grundrechtsdogmatische Argumentation der Gegenauffassung ausblendet. Immerhin hat die herrschende Meinung sich für ihr gegenteiliges Ergebnis keineswegs auf religiöse und ethische Argumente gestützt, sondern verfassungsrechtlich mit den

¹⁴ Dazu ausführlich in diesem Tagungsband: Bormann, Franz-Josef, Suizid und Suizidassistenz, 117-132; Roth, Michael, „Genauer hinschauen“, 133-152.

¹⁵ Schöch, Recht auf selbstbestimmtes Sterben (Anm. 1), 423.

¹⁶ Boehme-Neßler, Grundrecht (Anm. 1), 1012.

Schutzpflichten des Gesetzgebers aus Art. 2 Abs. 2 GG argumentiert.¹⁷

Es liegt durchaus in der Konsequenz der Erosion gemeinsamer Wertevorstellungen, dass man auf die Autonomie des Einzelnen als sozusagen „kleinstem gemeinsamen Nenner“ rekurriert, zugleich aber keine Einigkeit bei der Bestimmung der Grenzen von Freiheit zu erzielen vermag. Allerdings hält das Grundgesetz auch dafür eine Antwort bereit. An dieser Stelle wird der grundrechtliche Regelungsvorbehalt zu einem Parlamentsvorbehalt: Die Definition der Grenzen der Freiheit obliegt primär dem Gesetzgeber, dessen Entscheidungsprärogative grundsätzlich zu respektieren ist. Die Werteordnung des Grundgesetzes liefert als Rahmenordnung¹⁸ nur die Leitplanken für die parlamentarische Entscheidung, über deren Einhaltung das Bundesverfassungsgericht in der Tat zu wachen hat. Inwieweit dieses seiner Rolle im vorliegenden Fall gerecht geworden ist, ist zunächst einmal eine Frage der Grundrechtsdogmatik. Im Folgenden geht es deswegen um eine „juristisch-handwerkliche“ Analyse dieses Urteils, die bewusst die zugrunde liegenden ethischen Fragen erst einmal zurückstellt.

¹⁷ Hier handelt es sich um ein teilweise auch in der bundesverfassungsgerichtlichen Literatur auftretendes verkürztes Verständnis von Moral, das moralischen Implikationen einer als rein rechtlich und moralisch neutral konfigurierten Argumentation ausblendet, vgl. Rixen, Stephan, Die Wiedergewinnung des Menschen als demokratisches Projekt. Partizipationsfreundliche Organisation biopolitischer Differenz, in: ders. (Hrsg.), Partizipationsfreundliche Institutionenarrangements und wahrheitsorientierte Biopolitik (Bd. 2), Tübingen 2018, 1-44, hier: 11 f.

¹⁸ Zu diesem Verständnis maßgeblich Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW (1974), 1529-1538; ders., Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik, in: NJW (1976), 2089-2099; ders., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, in: Der Staat 29/1 (1990), 1-31; ders., Schutzbereich, Eingriff, verfassungsimmanente Schranken. Zur Kritik gegenwärtiger Grundrechtsdogmatik, in: Der Staat 42/2 (2003), 165-192.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES BVERFG

Dogmatisch bewegt sich das BVerfG in seiner Entscheidung in dem anerkannten Prüfungsaufbau, der jeder Studentin und jedem Studenten in den Anfängen beigebracht wird, aber keinesfalls auf die deutsche Grundrechtsdogmatik beschränkt ist.¹⁹ Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob ein bestimmtes Verhalten in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, sodann die Frage inwieweit die angegriffene Maßnahme (hier § 217 StGB) in dieses Grundrecht eingreift und dann die letztlich wichtigste Frage, inwieweit ein solcher Eingriff denn auch gerechtfertigt ist. Erst wenn alle drei Fragen beantwortet sind, liegt eine Grundrechtsverletzung vor, die angesichts des Vorrangs der Verfassung automatisch zur Nichtigkeit der entsprechenden Vorschrift führt. Diesem Raster folgt auch die folgende Darstellung, bei der die Darstellung der wesentlichen Entscheidungslinien auch um rechtsvergleichende Ausführungen ergänzt wird. Obwohl das BVerfG in jüngerer Zeit die Relevanz insbesondere von europäischer Grundrechtecharta (GRCh) und Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Grundrechtsinterpretation zunehmend betont²⁰, hat es sich auch in der hier zu besprechenden Entscheidung nicht argumentativ mit diesen Positionen auseinandergesetzt, sondern sie lediglich im Rahmen einer knappen Ergebniskontrolle referiert (Rn. 302 ff.). Referiert werden lediglich im Zusammenhang mit der Bewertung der Prognose des deutschen Gesetzgebers ausländische Erfahrungen mit Sterbehilfeangeboten (Rn. 251 ff.).

¹⁹ Dazu demnächst: Ruthig, Josef, Europäisierung der Berufsfreiheit, in: Festschrift für Dieter Dörr (FS Dörr), 2022 (im Erscheinen); s. auch Gärditz, Klaus, § 6 Schutzbereich und Grundrechtseingriff, in: Grabenwarter, Christoph (Hrsg.): Europäischer Grundrechtsschutz, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 263-294, Rn. 1 ff.

²⁰ Zur informationellen Selbstbestimmung BVerfGE 152, 152 (177 ff.), in: NVwZ 1-2 (2020), 63-78, Rn. 60 ff.; darauf bezugnehmend zur Berufsfreiheit BVerfG, in: NVwZ 16 (2021), 1211-1220, hier: 1214 Rn. 46.

1. DER SCHUTZBEREICH: DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Wenn man davon spricht, die Entscheidung habe ein „Grundrecht auf Suizid“ begründet, so ist dies eine verkürzte Zusammenfassung der Ausführungen zum Schutzbereich. Grundrechtlicher Ausgangspunkt der Prüfung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet hat.²¹ Es schützt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht nach dieser Rechtsprechung „Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen“. Von der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG unterscheidet es, wie schon die zitierten Normen deutlich machen, eine besondere Nähe zur Menschenwürde. Der Respekt vor der Menschenwürde gebietet die Anerkennung autonomer Selbstbestimmung. Dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den Umgang mit dem eigenen Sterben determiniert, ist seit Jahrzehnten ausdrücklich anerkannt²², darauf beruht auch die strafrechtliche Rechtsprechung zu § 216 StGB, nach der der Respekt vor der Entscheidung des Sterbenden nicht als Tötung auf Verlangen bestraft werden kann. Genauso unbestritten ist die These, dass es nicht zulässig ist, die Würde des Menschen vom Grad seiner Einsichtsfähigkeit abhängig zu machen und denjenigen Menschen einen geringeren Anspruch auf staatlichen

²¹ Einschlägig ist also im Einklang mit der herrschenden Meinung nicht das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 GG, auf das der 2. Senat sonst abstellt. Suizid ist also nicht die Ausübung einer „negativen Lebensfreiheit“, so auch ausdrücklich Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in: NJW 39 (2002), 2851-2856 und daran anknüpfend BVerwGE 158, 142 (152). Kritisch dazu allerdings Teile der völkerrechtlichen Literatur; vgl. Breuer, Marten, § 8 Menschenwürde und weitere Fundamentalgarantien, in: Grabenwarter, Christoph (Hrsg.): Europäischer Grundrechtsschutz, 2. Auflagen, Baden-Baden 2022, 361-406, Rn. 76 ff. Im Ergebnis würde dies im Anwendungsbereich der EMRK die Rechtfertigungsmöglichkeiten einschränken.

²² Vgl. dazu nur Papier, Hans-Jürgen, Art. 2 Abs. 1, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hrsg.), Grundgesetz (Stand Juli 2001), Rn. 205.

Schutz zuzuerkennen, die nicht einsichts- und willensfähig sind. Dennoch nimmt die Verbindung von Freiheit und Menschenwürde eine eher überraschende Wendung.

Das Grundrecht „autonomer Selbstbestimmung“ bestehe „in jeder Phase menschlicher Existenz“. Damit wird die Diskussion um ein Recht auf Suizid viel breiter angelegt als es in der bisherigen Diskussion der Fall war: das BVerfG sieht sie ausdrücklich nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt, insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen. Die subjektive Entscheidung muss auch nicht rational getroffen werden. Die Entscheidung des Einzelnen, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, entziehe sich einer „Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben oder Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit“. Sie bedarf angesichts ihres Menschenwürdegehalts nicht einmal einer Begründung, erst recht keiner Rechtfertigung (Rn. 210). Genau diese Absolutheit des Autonomieanspruchs ist das Neue, nicht nur für die deutsche Grundrechtsdogmatik. Auch Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK schützen die Privatautonomie mit Bezug auf den eigenen Tod.²³ Der EGMR hat allerdings den objektiven Lebensschutz bereits als normimmanente Schranke verstanden:

„Das Wesentliche der Konvention ist die Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Freiheit. Ohne den von der Konvention geschützten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Lebens in irgendeiner Weise antasten zu wollen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es bei Art. 8 EMRK ist, wo der Begriff der Lebensqualität Bedeutung gewinnt. In einer Zeit fortschreitender Entwicklung der Medizin in Verbindung mit einer längeren Lebenserwartung ist es für viele Personen ein

²³ EGMR, in: NJW 52 (2011), 3773-3775 – Haas / Schweiz. Auch dieser Ansatz beruht auf dem Gedanken der Privatautonomie, vgl. EGMR, (Anm. 21).

Anliegen, im hohen Alter oder bei fortschreitendem körperlichen oder geistigen Abbau nicht dazu gezwungen zu werden, weiterzuleben, weil das nicht mit für wesentlich gehaltenen Vorstellungen von eigener und persönlicher Freiheit im Einklang stehen würde.“²⁴

Hinter dieser eher zurückhaltenden Position des EGMR hat sicherlich, wie auch sonst, der Respekt vor den nationalen Beurteilungsspielräumen und dem international unterschiedlichen Umgang mit dieser Problematik gestanden. Allein dies erklärt einen schutzbereichsbezogenen Ansatz aber nicht. Nicht zuletzt hat sich das BVerfG gerade in den hier in Bezug genommenen Entscheidungen zu staatlichem Informationshandeln um solche den situativen Kontext einbeziehende Einschränkungen des Gewährleistungsbereichs bemüht.²⁵ Die Mehrheit der Verfassungsrechtler hat es für diesen Ansatz, der nicht ohne Grund als „‘Dammbbruch‘ gegenüber Versuchen zur rechtsstaatlichen Disziplinierung staatlichen Informationshandelns mit grundrechtsbeeinträchtigender Wirkung“ angesehen wurde²⁶, mit teilweise ungewohnter Heftigkeit kritisiert.²⁷ Das BVerfG hat sich

²⁴ Ebd. Rn. 65.

²⁵ Besonders deutlich in der Glykolweinscheidung BVerfGE 105, 252. Mit unterschiedlicher Begründung für eine derartige Schutzbereichslösung aber auch Dreier, Horst, Vorbemerkung vor Artikel 1 GG, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar (Bd. 1), Präambel, Artikel 1-19, 3. Aufl., Tübingen 2013, Rn. 121; Hoffmann-Riem, Wolfgang, Grundrechtsanwendung unter Rationalitätsanspruch. Eine Erwiderung auf Kahls Kritik an neueren Ansätzen in der Grundrechtsdogmatik, in: Der Staat 43/2 (2004), 203-233, hier: 229; Volkmann, Uwe, Veränderungen der Grundrechtsdogmatik, in: Juristenzeitung (JZ) 6 (2005), 261-271, hier: 267.

²⁶ Schoch, Friedrich, Die Schwierigkeiten des BVerfG mit der Bewältigung staatlichen Informationshandelns, in: NVwZ 4 (2011), 193-198, hier: 194.

²⁷ Näher zu dieser Kritik Kahl, Wolfgang, Vom weiten Schutzbereich zum engen Gewährleistungsgehalt. Kritik einer neuen Richtung der deutschen Grundrechtsdogmatik, in: Der Staat 43/2 (2004), 167-202; Ruffert, Matthias, in: Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz (BeckOK) GG Art. 12 Rn. 48; Gärditz, § 6 (Anm. 19), Rn. 35. S. ferner Murswiek, Dietrich, Grenzen der Totenfürsorge, in: NVwZ 1 (2003), 75, 77; Bethge, Herbert, Zur verfassungsrechtlichen Legitimation informalen Staatshandelns der Bundesregierung, in: Jura 2003, 327-333; Sachs, Michael, Informationsinterventionismus und Verfassungsrecht, in: Osterloh, Lerke / Schmidt, Karsten / Weber, Hermann (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Finanzierung. Festschrift für Peter Selmer zum 70. Geburtstag (FS Selmer), Berlin 2004, 209-226, hier 209; Cornils, Matthias, Von Eingriffen, Beeinträchtigungen und Re-

mit dieser Kritik bisher nicht auseinandergesetzt, auch wenn die Schutzbereichslösung in der jüngsten Entscheidung zum Informationshandeln²⁸ nicht mehr auftaucht. Wenn man ausgerechnet bei der Übertragung des Ansatzes auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit einer durchaus eigenständigen Eingriffsdogmatik auf die Entscheidungen zu staatlichem Informationshandeln verweist, um mit dem Begründungsansatz der bisher absolut herrschenden Auffassung zu brechen, dann hätte man sich dafür jedenfalls eine Begründung gewünscht. Für einen weiten Ansatz bei der Schutzbereichsbestimmung sprechen jedenfalls grundsätzlich die besseren dogmatischen Gründe. Es erscheint überzeugender, Schutzbereiche erst einmal weit zu verstehen und kollidierende Verfassungsnormen auf der Ebene der Rechtfertigungsprüfung zu berücksichtigen. Dies deckt die Argumentationslinien auf und trägt insoweit zu einer Rationalisierung der Diskussion bei. Soweit Autonomie und (objektiver) Lebensschutz kollidieren, bedarf diese Kollision der Auflösung, zu der in erster Linie der Gesetzgeber berufen ist. Grundrechtsdogmatisch am besten vertortet wird sie im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung. Ein weites Schutzbereichsverständnis allein präjudiziert jedenfalls nicht die Ergebnisse. Es eröffnet lediglich die verfassungsrechtliche Prüfung.

Entscheidend war deswegen der zweite Aspekt, um den das BVerfG die Autonomiediskussion und zugleich die allgemeine Grundrechtsdogmatik bereichert hat, geht es doch um eine Vorschrift, die unmittelbar nur mit Eingriffen in die Berufsfreiheit des Art. 12 GG (bei kommerziellen Sterbehilfeangeboten) bzw. jedenfalls der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) anderer Personen verbunden ist, die nicht kommerzielle Suizidassistenten anbieten. Im vorliegenden Zusammenhang geht es aber zunächst um die damit verbundenen, regelmäßig als „mittelbar“ bezeichneten Folgen für Nichtadressaten, hier für die potentiell Sterbewilligen. Insoweit ergänzte das

flexen. Bemerkungen zum status quo der Grundrechts-Eingriffsdogmatik des Bundesverfassungsgerichts, in: Detterbeck, Steffen / Rozek, Jochen / Coelln, Christian von (Hrsg.), *Recht als Medium der Staatlichkeit*. Festschrift für Herbert Bethge zum 70. Geburtstag (FS Bethge), Berlin 2009, 153-176, hier: 151, 158 ff.

²⁸ BVerfGE 148, 40, in: NJW 29 (2018), 2109-2114. Ausführlicher dazu: Ruthig, *Europäisierung* (Anm. 19).

BVerfG die Abwehrdimension des Grundrechts um ein Recht „die freiwillige Hilfe dazu bereiter Dritter in Anspruch zu nehmen“. Die Begründung hierfür fiel knapp aus und soll deswegen in voller Länge wiedergegeben werden (Rn. 213):

„Das Grundgesetz gewährleistet die Entfaltung der Persönlichkeit im Austausch mit Dritten, die ihrerseits in Freiheit handeln. Zur grundrechtlich geschützten Freiheit gehört daher auch die Möglichkeit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen im Rahmen ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen. Das gilt insbesondere auch für denjenigen, der erwägt, sein Leben eigenhändig zu beenden. Gerade er sieht sich vielfach erst durch die fachkundige Hilfe kompetenter und bereitwilliger Dritter, insbesondere Ärzte, in der Lage, hierüber zu entscheiden und gegebenenfalls seinen Suizidentschluss in einer für ihn zumutbaren Weise umzusetzen. Ist die Wahrnehmung eines Grundrechts von der Einbeziehung dritter Personen abhängig und hängt die freie Persönlichkeitsentfaltung in dieser Weise an der Mitwirkung eines anderen (vgl. Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, 1976, S. 80 f., 84, 88 ff.), schützt das Grundrecht auch davor, dass es nicht durch ein Verbot gegenüber Dritten, im Rahmen ihrer Freiheit Unterstützung anzubieten, beschränkt wird.“

Es fehlt, sehr ungewöhnlich, jeglicher Hinweis auf die eigene Rechtsprechung, aber auch jegliches Zitat aus der neueren Grundrechtsdogmatik. Als Beleg genügen dem Gericht vielmehr 13 Seiten einer Arbeit aus dem Jahr 1976, die schon gar nicht den Anspruch erhebt, diese „Unterstützungsfunktion“ näher zu konturieren. Der Verfasser der Arbeit betont selbst, dass er sich primär am Normtext des Art. 2 Abs. 1 GG abgearbeitet und die Grundsatzfragen der Schutzbereichs- und Eingriffsdogmatik bewusst ausgeklammert habe.²⁹

²⁹ Suhr, Dieter, Entfaltung des Menschen durch die Menschen. Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Ausübungsgemeinschaft und des Eigentums (Schriften zur Rechtstheorie 52), Berlin 1976, 80 f., 84, 88 ff.

Dass staatlicher Schutz die Voraussetzung von Freiheitsausübung sein kann, wurde vor allem in sozialrechtlichen Konstellationen grundlegend untersucht. Man hätte also eher erwarten können, dass das BVerfG an solche Maßstäbe anknüpft oder eben die Unterschiede herausarbeitet. Und so ist gerade diese Prämisse der genauso zentrale wie dogmatisch unausgegorene archimedische Punkt in der Argumentation. Wie wenig selbstverständlich das gefundene Ergebnis ist, zeigt gerade auch die Rechtsprechung zur EMRK. Dazu hat das schweizerische BG die entgegengesetzte Auffassung vertreten:

„Vom Recht auf den eigenen Tod in diesem Sinn, das vorliegend als solches nicht in Frage gestellt ist, gilt es den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Beihilfe zum Suizid seitens des Staates oder Dritter abzugrenzen. Ein solcher lässt sich grundsätzlich weder Art. 10 Abs. 2 BV noch Art. 8 Ziff. 1 EMRK entnehmen; ein Anspruch des Sterbewilligen, dass ihm Beihilfe bei der Selbsttötung oder aktive Sterbehilfe geleistet wird, wenn er sich außerstande sieht, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen, besteht nicht.“³⁰

In der Dogmatik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geht es hier um viel mehr als juristisches Handwerk, es geht um dessen Menschenwürdegehalt:

„Im BVerfG setzt sich damit mehr und mehr die Auffassung durch, dass die Würde des Menschen vor allem Selbstbestimmung bedeutet. Selbstbestimmung ist jedoch weder Synonym noch Kern der grundrechtlich geschützten Menschenwürde, sondern allenfalls einer ihrer Aspekte. Verfassungsrechtlich kann daher weiter bezweifelt werden, dass der freiverantwortlich gefasste Entschluss, durch eigenhändige Tötung aus dem Leben zu scheiden, und der Vollzug dieses Entschlusses unter

³⁰ BG v. 3. November 2006, in: BGE 133 I 58, 67.

Inanspruchnahme von Hilfe Dritter ein, wie das BVerfG meint, unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde ist.“³¹

Aus dem Blickwinkel einer ausdifferenzierten Grundrechtsdogmatik ist eine solche Schutzbereichserweiterung den gleichen Bedenken ausgesetzt wie eine Begrenzung des Gewährleistungsbereichs. Auch hier werden bei näherer Hinsicht unterschiedliche Fragen miteinander vermengt. Systematisch handelt es sich um die Frage, inwieweit die gesetzliche Regelung auch Rechte Sterbewilliger verletzt. Anders als die Schutzbereichsbegrenzung verkürzt diese Argumentationslinie zunächst einmal den Grundrechtsschutz nicht, allenfalls erweitert sie ihn. Sie prägt allerdings, wie sich zeigen wird, die Frage des Eingriffs vor und verkürzt vor allem auch die Argumentation in der Rechtfertigungsprüfung. Damit entfaltet sie möglicherweise doch grundrechtsverkürzende Wirkung, vor allem aber hat sie enorme Konsequenzen für die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers.

2. GRUNDRECHTSEINGRIFF GEGENÜBER STERBEWILLIGEN.

Das BVerfG stuft die gesetzliche Regelung zum Verbot bestimmter Formen der Suizidbegleitung mit folgender Begründung als Grundrechtseingriff ein (Rn. 216 ff.). Ein strafbewehrtes Verbot (gegenüber Dritten) mache es faktisch unmöglich, diese Form des (assistierten) Selbstmords zu wählen, der damit verbundene mittelbare Eingriff entfalte eine objektiv die Freiheit zum Suizid einschränkende Wirkung. Der Einzelne sei gezwungen, auf Alternativen auszuweichen, mit dem erheblichen Risiko, dass er mangels tatsächlicher Verfügbarkeit anderer zumutbarer Möglichkeiten einer schmerzfreien und sicheren Selbsttötung seinen Entschluss nicht realisieren kann (vgl. hierzu noch Rn. 280 ff.). Angesichts der existenziellen Bedeutung, die der Selbstbestimmung über das eigene Leben für die personale Identität,

³¹ Hillgruber, Christian, Art. 1 Schutz der Menschenwürde, in: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.), Grundgesetz, in: BeckOK, Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 20.

Individualität und Integrität zukommt, und des Umstands, dass die Ausübung des Grundrechts durch die Norm jedenfalls erheblich erschwert wird, wiegt der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer auch besonders schwer.

Der Eingriff ist der grundrechtsdogmatisch notwendige Zwischenschritt zwischen grundrechtlichem Gewährleistungsbereich und Rechtfertigungsebene; gleichwohl wird der Eingriffsdogmatik des BVerfG allgemein ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, gerade was die Bewältigung informalen staatlichen Handelns, aber auch nicht adressatenbezogener Folgen von Regelungen angeht. Es unterscheidet sehr kompliziert zwischen Grundrechtseingriffen, eingriffähnlichen Grundrechtsbeeinträchtigungen und bloßen Reflexen. Seine Grundsätze hierzu hatte das BVerfG im Bereich der Berufsfreiheit entwickelt, wie auch die Entscheidung zu staatlichen Produktinformationen zeigt, auf die das BVerfG zur Bejahung der Eingriffsqualität verweist (Rn. 217):

„Die Beeinträchtigungen treten nicht nur reflexartig als Folge eines anderen Zielen dienenden Gesetzes ein (vgl. BVerfGE 116, 202 [222 f.] = NJW 2007, 51). Sie sind von der Zweckrichtung des Gesetzes vielmehr bewusst umfasst und begründen damit in ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Auswirkungen einen Eingriff auch gegenüber den suizidwilligen Personen (vgl. BVerfGE 148, 40 [51] = NJW 2018, 2109 Rn. 28 mwN).“

Diese Finalität bzw. Zielgerichtetheit entnimmt es der Gesetzesbegründung: Mit dem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe sollte nach dem Willen des Gesetzgebers ein wirksamer Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben gerade dadurch erreicht werden, dass solche Angebote Suizidwilligen nicht mehr zur Verfügung stehen.³² Die Kürze der Argumentation verdeckt aber auch hier, dass der Eingriffsbegriff hier alles andere als klar und vor dem Hin-

³² Vgl. Rn. 217 unter Verweis auf BT-Drs. 18/5373 (Anm. 4), 2 f.

tergrund der in Bezug genommenen Entscheidungen auch alles andere als eindeutig ist. Zugleich hat das BVerfG hier seinen Begründungsansatz gegenüber der Entscheidung von 2018 verkürzt. Dort hatte es gerade nicht ausschließlich auf die Finalität abgestellt:

„Entscheidend ist, ob die faktische oder mittelbare Beeinträchtigung mit Blick auf die Zielsetzung der staatlichen Maßnahme (Finalität), deren Auswirkungen auf den Grundrechtsträger (Intensität) und den Kausalzusammenhang zwischen staatlichem Handeln und Grundrechtsbeeinträchtigung (Unmittelbarkeit) mit einem Eingriff im herkömmlichen Sinne vergleichbar ist.“

Diese Formulierung wirft Fragen auf, die weder das BVerfG noch die in Bezug genommene verfassungsrechtliche Literatur³³ beantwortet haben. Der Begriff ist konturenlos, die indifferente Bezugnahme auf Finalität, Intensität und Unmittelbarkeit nicht zur begrifflichen Klärung geeignet. Während das BVerfG die Kombination von Finalität, Unmittelbarkeit und Schwere auch bei den mittelbaren Grundrechtsgriffen bzw. faktischen Grundrechtsbeeinträchtigungen im Bereich der Berufsfreiheit vor allem dazu nutzt, solche Konstellationen aus dem Eingriffsbegriff herauszuhalten, bei denen das alles andere als selbstverständlich ist³⁴, wird sie hier gerade umgekehrt für eine genauso indifferente Bejahung der Eingriffsqualität herangezogen. Die Knappheit der Begründung ist in bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen häufig ein Indiz dafür, dass die Rechtsauffassungen innerhalb des Senats auseinander gehen. So werden dann auch trotz

³³ Das BVerfG zitiert ausdrücklich Wollenschläger, Ferdinand, Staatliche Verbraucherinformation als neues Instrument des Verbraucherschutzes, in: *Verwaltungsarchiv (VerwArch)* 102 (2011), 20-50, 37; ders., Die Verbraucherinformation vor dem BVerfG, in: *JZ* (2018), 980-987, hier: 984; Dreier, Horst, Vorbemerkungen vor Artikel 1 GG, in: ders., *Grundgesetz Kommentar* (Bd. 1), Präambel, Artikel 1-19, 3. Auflage, Tübingen 2013, Rn. 125; Müller-Franken, Sebastian, Vorbemerkungen vor Artikel 1 GG, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), *GG – Kommentar zum Grundgesetz*, 14. Aufl., Köln 2018, Rn. 44; Starck, Christian, Kommentar zu Art. 1, in: Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christina (Hrsg.), *Grundgesetzkommentar*, 7. Aufl., 2018, Art. 1 Rn. 265.

³⁴ Dazu näher Ruthig, *Europäisierung* (Anm. 19).

des zitierten Obersatzes die beiden weiteren Kriterien von Unmittelbarkeit und Schwere durchaus angesprochen. Die Unmittelbarkeit wird mit der „objektiv die Freiheit zum Suizid einschränkenden Wirkung“ begründet (Rn. 218):

„Der Einzelne, der sein Leben mit der Hilfe geschäftsmäßig handelnder Dritter selbstbestimmt beenden möchte, ist gezwungen, auf Alternativen auszuweichen mit dem erheblichen Risiko, dass er mangels tatsächlicher Verfügbarkeit anderer zumutbarer Möglichkeiten einer schmerzfreien und sicheren Selbsttötung seinen Entschluss nicht realisieren kann (vgl. hierzu noch Rn. 280 ff.). Angesichts der existenziellen Bedeutung, die der Selbstbestimmung über das eigene Leben für die personale Identität, Individualität und Integrität zukommt, und des Umstands, dass die Ausübung des Grundrechts durch die Norm jedenfalls erheblich erschwert wird, wiegt der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bf. auch besonders schwer.“

Bei Art. 12 GG wird demgegenüber auch dieses Kriterium vor allem dazu genutzt, gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf die Berufstätigkeit von einer Prüfung am Maßstab der Berufsfreiheit auszunehmen. Auch die Schwere des Grundrechtseingriffs wird in anderen Konstellationen eher dazu eingesetzt, den Schutz der Berufsfreiheit zu verkürzen.

Die grundrechtsdogmatische Kritik an der vorliegenden Entscheidung ist daher eine doppelte. Die zentralen Ausführungen zu Schutzbereich und Eingriff sind viel zu knapp; der Verweis auf die dogmatisch einhellig als unzureichend erachtete Rechtsprechung zur Eingriffsqualität von staatlichen Verbraucherinformationen im Kontext des Art. 12 GG kann eine dogmatische Begründung für die Erstreckung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht erst recht nicht ersetzen. Außerdem überrascht das Ergebnis gerade wegen dieser Begründung umso mehr, die im Kontext des Art. 12 GG eher zur Verkürzung des Grundrechtsschutzes eingesetzt wird. Dies hätte erst recht auch